

Umweltfreundliche Veranstaltungen



Ob Schwingfest, Open Air oder Marathon: Sport- und Freizeitveranstaltungen ziehen viele Menschen in ihren Bann. Für die Umwelt haben solche Events jedoch auch ihre Schattenseiten: Abfallberge, Verkehrschaos und Lärm können sich negativ auf die Nachbarn und die Umwelt auswirken.

Anlässe, die viel Publikum anziehen und grosse Auswirkungen auf die Umwelt haben, müssen sorgfältig geplant werden. Übergeordnete Aspekte müssen frühzeitig abgeklärt werden.

Der vorliegende Flyer zeigt im Überblick auf, was Veranstalter, aber auch Gemeinden und/oder Bewilligungsbehörden in den Bereichen Lärm, Abfall, Boden- und Gewässerschutz, Licht und Laser unternehmen können, damit ein Anlass möglichst umweltfreundlich über die Bühne geht. Ausführlichere Beschreibungen, Hinweise auf rechtliche Grundlagen und weiterführende Informationen sowie Best-Practice-Beispiele sind im Leitfaden «Umweltfreundliche Veranstaltungen» dargestellt.



Abfall und Littering

Wo viele Menschen zusammenkommen, entstehen oft auch grosse Mengen Abfall. Mit verschiedenen Massnahmen lassen sich Abfälle jedoch vermeiden und vermindern sowie das Veranstaltungsgelände sauber halten.

Massnahmen Veranstalter

Abfall vermeiden

- Mehrwegbecher und -geschirr verwenden und mit Pfandsystemen arbeiten, um den Rücklauf zu garantieren.
- Verpackungsfreie Systeme fördern (z.B. Essen in Servietten, Pergamentpapier, Papiertüte oder «im Brot» abgeben).
- Wenn immer möglich, Grosspackungen und -behälter verwenden und auf Klein- und Portionenverpackungen verzichten (z.B. grosse Senfspender statt Tütchen etc.).
- Verteilen von Flyern, Programmheften, Give-Aways etc. so weit wie möglich einschränken.
- Publikum, Caterer und Lieferanten über das Abfall- und Sammelkonzept informieren.

Abfall sammeln und trennen

- Genügend Abfallstellen einrichten, auch entlang von Hin- und Rückwegen.
- Abfallstellen gut sichtbar markieren und regelmässig entleeren.
- Veranstaltungsbereich auch während der Veranstaltung regelmässig reinigen.
- Trennsysteme einrichten, vor allem auch «hinter der Theke».
- Sicherstellen, dass Abfälle richtig getrennt und fachgerecht recycelt und entsorgt werden.

Massnahmen Gemeinden

- Abfall- und Entsorgungskonzept als Auflage für eine Bewilligung verlangen.
- Bewilligungen an weitere Auflagen knüpfen (z.B. an die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr).
- Beraten, informieren und sensibilisieren.

► Weitere Informationen zum Thema Abfall und Recycling sowie zu Anbietern von Recycling-Geschirr finden sich auf der Website www.saubere-veranstaltung.ch.



Bodenschutz

Finden Sport- oder Freizeitveranstaltungen draussen auf der grünen Wiese statt, ist der Boden oft starken Belastungen ausgesetzt. Um den Boden vor Verschmutzung, aber auch vor anhaltenden Schäden wie Bodenverdichtungen zu schützen, sind verschiedene Massnahmen möglich.

Massnahmen Veranstalter

- Mobile Infrastruktur und Parkierung wenn immer möglich auf versiegeltem Untergrund aufstellen.
- Ausreichend Schutzvorrichtungen verwenden, wenn die Infrastruktur auf unversiegelter Fläche steht (Kiespisten, Bodenplatten, Holzroste und/oder Holzschnitzel).
- Schlechtwetterkonzept für die Bodennutzung erstellen (z.B. Wahl eines Alternativstandortes, Absperren bestimmter Flächen, eingeschränkte Anlieferfahrten).
- Genügend Abfallstellen und ausreichend sanitäre Einrichtungen aufstellen, damit nicht wild uriniert wird und schädliche Stoffe in den Boden gelangen.
- Abfälle und Abwasser sachgerecht entsorgen (vgl. dazu auch die Kapitel Abfall und Littering sowie Gewässerschutz).
- Lieferanten und Besucher auf den Wegen halten (z.B. mit Wegweisern, Hinweistafeln, Abspernungen).

- Verbindliche Abmachungen über die fachgerechte Wiederherstellung im Fall von Bodenschäden mit Grundeigentümern, aber auch Lieferanten etc. treffen (z.B. mittels Übergabe- und Rückgabeformular, Verträgen).

Massnahmen Grundeigentümer (Gemeinden, Landwirte oder andere Grundeigentümer)

- Mögliche Belastungen des Bodens frühzeitig mit dem Veranstalter abklären und nur Flächen anbieten, die diesen Belastungen standhalten können.
- Auflagen formulieren und verbindliche Abmachungen zur Nutzung und Wiederherstellung des Bodens definieren.
- Bewilligungen an Auflagen knüpfen (z.B. bodenschonende Massnahmen oder das Vorlegen eines Bodenschutzkonzeptes).
- Veranstalter beraten und ausreichend über mögliche Schäden sowie geeignete Schutzmassnahmen informieren.

► **Merkblätter: Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese (Bundesamt für Umwelt, www.bafu.admin.ch), Umgang mit Boden (Umwelt Zentralschweiz, www.umwelt-zentralschweiz.ch)**



Lichtemissionen

Bei Veranstaltungen kommen nicht nur viele Beleuchtungsanlagen zum Einsatz, oft strahlt auch ein erheblicher Teil des Lichts in die natürliche Umwelt ab. Besonders in sensiblen Lebensräumen ist das Störpotenzial hoch.

Massnahmen Veranstalter

- Sensible Gebiete (Wohnanlagen, Wald-ränder, Ufergebiete) berücksichtigen und auf übermässige Beleuchtungen verzichten.
- Dimmbare Leuchten mit tiefer Farb-temperatur einsetzen, Bewegungsmel-der verwenden und auf die geforderte Nutzung einstellen.
- Beleuchtung während der Nachtruhe-zeit (22.00 – 06.00 Uhr) ausschalten.
- Licht- und Lasershows möglichst ver-meiden oder nur beschränkt einsetzen.

Massnahmen Gemeinden

- Auflagen für Bewilligungen definie-ren, z.B. Abschalten der Beleuchtung während der Nachtruhezeiten oder ein Einsatzverbot von Leuchten mit stark blendenden Lichteffekten (z.B. Skybeamer).



Lärmschutz

Bei Freizeitveranstaltungen sind Lärmemissionen kaum zu vermeiden. Publikum und Veranstalter empfinden diesen Lärm kaum als lästig. Anwohner oder auch Tiere fühlen sich durch solchen Lärm jedoch oft gestört. Mit verschiedenen Massnahmen lässt sich Lärm reduzieren und möglichen Interessenskonflikten vorbeugen.

Massnahmen Veranstalter

- Nachbarn über Veranstaltung und Betriebszeiten informieren.
- Betriebszeiten begrenzen, lärmintensive Ereignisse (z.B. Auf- und Abbauarbeiten) während des Tages (07.00 – 22.00 Uhr) durchführen.
- Sensible Nachbarschaften und Naturgebiete meiden.
- An- und Abreise organisieren (z.B. Parkplatz- und Sicherheitsdienste).
- Beschallung optimieren und auf das Veranstaltungsgelände ausrichten (z.B. Bühnen und Lautsprecher nach innen richten, Schallwände aufstellen, Lautstärke und Bässe nachts reduzieren etc.).
- Bedarfsweise Lärm-Kontrollmessungen vornehmen.

Massnahmen Gemeinden

- Zeitliche, örtliche oder betriebliche Begrenzungen in Bewilligung festlegen.
- Anzahl und Dauer von Veranstaltungen an bestimmten Orten und Plätzen mittels Nutzungs- oder Bespielungsplänen verbindlich regeln.

Wieviel Lärm darf gemacht werden?

Für Lärm, der von Veranstaltungen ausgeht, sind keine festen Grenzwerte angegeben (ausser zum Schutz des Publikums siehe «Schall- und Laser»). Die Gemeinde muss im Einzelfall beurteilen, wie hoch die Störwirkung einer Veranstaltung ist. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Situation Betroffene

- Anzahl und Entfernung der Nachbarn.
- Lärmvorbelastung durch andere Quellen.
- Lärmempfindlichkeit der Nachbarschaft.
- Häufigkeit von lärmigen Anlässen (jährliche Anzahl).

Lärmeigenschaften der Veranstaltung:

- Lautstärke und Charakter des Lärms (Musik, Festwirtschafts- und Publikumslärm, Parkierungsanlagen, usw.).
- Tageszeit und Dauer.
- Häufigkeit (jährliche Anzahl).

► Lärmessgeräte können beim Amt für Umweltschutz Uri ausgeliehen werden.



Schall- und Laser

Wird bei Veranstaltungen Schall und Musik elektroakustisch erzeugt oder verstärkt oder kommen Laseranlagen zum Einsatz, ist die Schall- und Laserverordnung (SLV) zu beachten. Diese legt Grenzwerte und Massnahmen fest, um das Publikum vor gesundheitlichen Schäden durch Schall und Laser zu schützen.

Grenzwerte und Richtlinien

- Es gilt ein allgemeiner Schallpegel-Grenzwert von 93 dB(A).
- Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) sind ebenfalls zulässig, sie müssen aber spezielle Anforderungen erfüllen und gemeldet werden.
- Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 müssen ebenfalls gemeldet werden. Laserstrahlen sollten nicht in den Publikumsbereich gelangen, da das sehr schnell gefährlich wird. Eine Bewilligung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte belegt werden kann.
- Die genauen Vorgaben finden Sie unter www.bag.admim.ch/slv.

► **Meldepflichtige Veranstaltungen gemäss SLV müssen dem Amt für Umweltschutz Uri mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn gemeldet werden.**



Gewässerschutz

Veranstaltungen am und im Gewässer setzen die Gewässer selbst wie auch die umliegenden Gebiete starken Belastungen aus. Veranstaltungen sollen deshalb so durchgeführt werden, dass Gewässer und Grundwasser nicht verschmutzt und der Lebensraum Ufer nicht geschädigt werden.

Übermässige Einwirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer müssen vermieden werden. Dabei gilt es, die Gewässer sauber zu halten und mit dem natürlichen Lebensraum von Tieren und Pflanzen sorgsam umzugehen.

Massnahmen Veranstalter

- Ausreichend Abstand zu Gewässern und zu Schutzgebieten halten. Das gilt insbesondere für Anlagen, bei denen wassergefährdende Abfälle oder Abwasser entstehen oder gelagert werden (z.B. sanitäre Anlagen, Küchen, etc.).
- Sensible Gebiete oder Zonen absperren und das Publikum auf den Wegen halten.

- Genügend Abfallstellen und sanitäre Anlagen einrichten (mind. 1 pro 150 Personen). Wild urinieren mit geeigneten Massnahmen verhindern.
- Abwasser korrekt entsorgen (Abwasser Uri frühzeitig informieren).
- Andere flüssige Stoffe korrekt entsorgen (Giftsammelstelle ZAKU).
- Umweltgefährdende Stoffe müssen fachgerecht gelagert und eingesetzt werden.

Massnahmen Gemeinden

- Bewilligungen nur erteilen, wenn die Veranstaltung zu keiner Störung oder Gefährdung von Grund- oder Oberflächengewässern führt.

► **Grundwasserschutzzonen, Schutzgebiete und andere empfindliche Gebiete (z.B. Fluss-, Bach und Seeufer) sind als Veranstaltungsorte grundsätzlich zu meiden (allfällige Betretungsverbote beachten). Die Lage von Grundwasserschutzzonen und Schutzgebieten kann unter www.geo.ur.ch eingesehen werden. Auskünfte zu Grundwasserschutzzonen und zum Gewässerschutz erteilen zudem das Amt für Umweltschutz und das Amt für Raumentwicklung.**

An Alles gedacht?

Übergeordnete Aspekte

- Mitglied des OKs bestimmt, das sich um die Belange der Umwelt kümmert.
- Frühzeitig abgeklärt, ob der geplante Durchführungsort geeignet ist (Nachbarschaft, umliegende Naturräume, Anfahrtswege, Parkierungskonzept etc.).
- Mit einem Umweltkonzept können die relevanten Massnahmen und Umweltbereiche bearbeitet werden.
- Frühzeitiger Kontakt mit der Gemeinde.

Abfall und Littering

- Es sind genügend Abfall-Stationen eingerichtet.
- Die Abfallstationen sind richtig platziert und gut sichtbar markiert.
- Es sind Abfalltrennsysteme vorhanden (v.a. hinter der «Theke»).
- Es werden Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr verwendet (abweichende Auflagen sind vorbehalten).
- Abfallentsorgung und Recycling sind geregelt.
- Lieferanten und Standbetreiber sind über das Abfallkonzept informiert.

Bodenschutz

- Die Veranstaltung findet auf einem tragfähigen Boden statt.
- Massnahmen zum Schutz des Bodens werden ergriffen.
- Parkiert wird nach Möglichkeit auf befestigter Fläche.
- Verbindliche Regelungen zur Wiederinstandstellung Grünflächen getroffen.

Lichtemissionen

- Die Beleuchtung ist so optimiert, dass die Nachbarn und die umliegende Landschaft geschützt sind.

Lärmschutz

- Die Nachbarn sind über die Veranstaltung informiert.
- Nachtruhezeiten werden eingehalten und lärmintensive Arbeiten finden nach Möglichkeiten tagsüber statt.
- Die Veranstaltungszeiten sind begrenzt.
- Massnahmen zur weitgehendsten Lärmreduktion werden ergriffen.
- Der Lärmpegel wird bedarfsweise mittels Messung kontrolliert.

Schall- und Laser

- Meldung ans Amt für Umweltschutz:
- Wenn elektroakustisch erzeugte oder verstärkte Musik lauter ist als 93 dB(A), eine Laser-Anlage der Klasse 1M oder stärker zum Einsatz kommt.
 - Die Sicherheits- und Schutzvorgaben der Schall- und Laser-Verordnung werden umgesetzt.

Gewässerschutz

- Schutzzonen werden beachtet.
- Es wird ausreichend Abstand zu Gewässern gehalten.
- Empfindliche Gebiete sind abgesperrt.
- Es sind genügend Toiletten und Abfall-eimer vorhanden.
- Abfälle und Abwasser korrekt entsorgt.

Mit der frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltaspekten und entsprechenden Massnahmen lassen sich die negativen Auswirkungen von Publikumsanlässen auf ein vertretbares Mass senken.

Generell gilt: Anlässe, die auf öffentlichem Grund stattfinden, einen gesteigerten Gemeindegebrauch bedeuten oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, wie auch das Aufstellen von Reklamen, sind bewilligungspflichtig. Bei Kantonsstrassen ist die Baudirektion, bei Gemeindestrassen ist die Gemeinde zuständig. Für Grossanlässe muss frühzeitig der Kontakt zur betroffenen Gemeinde aufgenommen werden. Weitere nützliche Adressen sind:

Umwelt- und Lärmthemen

Amt für Umweltschutz
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
041 875 24 30, afu@ur.ch, www.ur.ch/afu

Bewilligung Kantonsstrasse und -plätze

Baudirektion Uri
041 875 26 11, ds.bd@ur.ch

Ver- und Entsorgung

Abfallkonzept, BigBags etc. sind über die lokalen Entsorger verfügbar. Mobile Toiletsysteme sind über Reinigungsfirmen verfügbar. Wiederverwertbares Geschirr bieten auf Festwirtschaften spezialisierte Firmen an.

Brandschutz

Bei Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung sind Brandschutzvorschriften zu berücksichtigen. Weiterführende Infos unter www.brandschutznachweis.ch Arbeitshilfe «Brandschutz bei Anlässen» Abteilung Brandschutz, Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, 041 875 23 52

Festwirtschaft

Amt für Arbeit und Migration
041 875 24 18, arbeit.migration@ur.ch
www.ur.ch/anlassbewilligung

Wird eine Festwirtschaft betrieben und/oder Alkohol ausgeschenkt, ist die Veranstaltung – ob auf öffentlichem Grund oder nicht, ist dafür eine Ausnahmegewilligung erforderlich.

Sicherheit und Verkehr

Kantonspolizei Uri, 041 875 22 11,
kantonspolizei@ur.ch

Abwasser Uri

041 875 00 90, info@abwasser-uri.ch



Umweltfreundliche Veranstaltungen

▶ Dieser Flyer wurde klimaneutral und auf Recyclingpapier gedruckt.